



- 17.1.8 Über die Anerkennung von Schießleiter-Qualifikationen anderer Schießsportverbände entscheidet der jeweils zuständige Diözesanschießmeister.
- 17.1.9. Die Ausbildung und Prüfung darf nur von Personen durchgeführt werden, die durch den BHDS schriftlich bestellt sind.
- 17.2. Jugendschießleiter
- 17.2.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet Lehrgänge zum Zwecke der Qualifizierung als zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen (Jugendschießleiter) aus. Zuständig für diese Lehrgänge sind die Diözesanverbände der Jugendorganisation des Bundes, der St. Sebastianus Schützenjugend.
- 17.2.2. Zur Erlangung der Qualifikation als Jugendschießleiter ist neben der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang eine Schießleiterausbildung gemäß Ziffer 17.1. der Sportordnung erforderlich.
- 17.2.3. Die Lehrgänge finden in der Regel als Jugendgruppenleiterlehrgänge statt. In dem Lehrgang müssen die Teilnehmer eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten und in die Lage versetzt werden, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Der Lehrgang soll 40 Unterrichtseinheiten umfassen. Er muss den Anforderungen genügen, die der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1999 – IV B 4 – 1207.14 – (für den Diözesanverband Trier: Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz vom 01.05.1999 – 932-75 337-1; für den Landesbezirk Oldenburger Münsterland/ Hümmling des Diözesanverbandes Münster: Erlass des Kultusministeriums des Landes Niedersachsen vom 12.05.1999 i.V.m. dem Runderlass des Kultusministeriums vom 05.10. 1994) an die Qualifizierung von Jugendleitern stellt.
- 17.2.4. Die Qualifikation als Jugendschießleiter ist nach erfolgreicher Lehrgangsteilnahme im Schießleiterausweis zu bescheinigen. Die Bescheinigung im Schießleiterausweis kann erst nach Bestehen der Sachkunde- und Schießleiterprüfung gemäß Ziffer 17.1. erfolgen.
- 17.2.5. Über die Anerkennung anderweitig erworbene Qualifikationen zur Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Diözesanschießmeister im Benehmen mit dem Diözesanjugenschützenmeister. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die anderweitige Ausbildung mindestens den Anforderungen gemäß Ziffer 17.2.3. entspricht.
- 17.3. Übungsleiter
- 17.3.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet Übungsleiter-Lehrgänge aus, die der trainings- und wettkampforientierten Qualifikation für ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten im Breiten- und Leistungssport dient. Zuständig für Organisation und Durchführung der Übungsleiter-Lehrgänge ist der Bundeslehrstab.
- 17.3.2. Die Teilnahme an einem Übungsleiter-Lehrgang setzt die Qualifikation als Schießleiter und als Jugendschießleiter voraus.
- 17.3.3. In dem Übungsleiter-Lehrgang sind in einem Umfang von mindestens 70 Unterrichtseinheiten insbesondere folgende Fähigkeiten theoretisch und praktisch zu vermitteln:
- Pädagogik
 - erweitert zur BdSJ-Schulung Führungstraining, Gruppenleitung, Gruppenarbeit